



Richtlinie für die Förderung von Vereinen der Gemeinde Loßburg (Vereinsförderrichtlinie)

AZ: 453.033

Präambel

Vereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde Loßburg. Sie fördern Gemeinschaft, Ehrenamt, Integration und Identifikation mit unserer Heimat. Ihr Engagement stärkt den sozialen Zusammenhalt und bereichert das öffentliche Leben in vielfältiger Weise.

Die Gemeinde Loßburg erkennt die Bedeutung dieses Engagements ausdrücklich an und sieht es als ihre Aufgabe, die Arbeit der Vereine nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Mit dieser Richtlinie werden transparente, nachvollziehbare und gerechte Grundsätze geschaffen, die den Einsatz öffentlicher Mittel verantwortungsvoll regeln. Ziel ist es, den Vereinen verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten, ihr Wirken zu stärken und ihre Entwicklung langfristig zu sichern.

Diese Richtlinie bildet damit eine verbindliche Grundlage für die Förderung der Vereinsarbeit und spiegelt das gemeinsame Bestreben wider, ein lebendiges, aktives und vielfältiges Gemeindeleben zu erhalten und weiter auszubauen.

I. Allgemeines

§ 1 Ziele der Förderung

Die Gemeinde Loßburg fördert in vielfältiger Weise die Arbeit der Loßburger Vereine. Unterstützt werden sollen insbesondere:

- die Jugendarbeit in den Bereichen Sport und Musik
- sozial orientierte Dienste
- der Umwelt- und Naturschutz
- kulturelle Unternehmungen.

Hiervon ausgenommen sind religiöse Gruppen und Vereinigungen.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Vereine werden gefördert, wenn sie

- im Vereinsregister eingetragen sind,
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt besitzen,
- ihren Sitz in Loßburg oder einem der Teilorte (Sterneck, 24-Höfe, Lombach, Wittendorf, Schömberg, Betzweiler-Wälder) haben,
- eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen.

(2) Ein neu gegründeter Verein erhält eine Unterstützung nach diesen Richtlinien ab dem der Gründung (Eintrag ins Vereinsregister) folgenden Kalenderjahr.



- (3) Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (4) Die im Rahmen dieser Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse und Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Insbesondere bei Zuschussanträgen nach § 5 muss der Antrag vor Beginn der Investition bzw. der Beschaffung erfolgen. Ansonsten ist ein eventueller Zuschuss ersatzlos verloren.

II. Zuschussarten

§ 3 Jugendförderung

- (1) Vereine und Vereinigungen, die eine aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten für ihre Mitglieder von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Loßburg einen jährlichen Zuschuss von 10 Euro pro Jugendlichen.
- (2) Der Zuschuss wird nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder mit Stichtag 30.04. des jeweiligen Jahres berechnet.
- (3) Die Zahl der Jugendlichen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres an die Gemeinde zu melden.

§ 4 Überlassung öffentlicher Einrichtungen für Übungszwecke

- (1) Für die Vereine werden folgende öffentliche Einrichtungen für Probe-, Trainings- und Übungszwecke kostenlos überlassen:
 - Turn- und Festhalle Loßburg
 - kleine Turnhalle Eduard-Breuninger-Schule
 - Laiberghalle Wittendorf
 - Heimbachhalle Betzweiler-Wäldle
 - Bürgerhäuser von Loßburg und den Ortsteilen
 - Freibad (Förderverein Loßburger Bäder aufgrund einer separaten Vereinbarung)
 - Hallenbad (DLRG)
- (2) Für Veranstaltungen und Feste der Vereine in den Hallen und im Kinzighaus werden Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.
- (3) Der Bauhofaufwand bei Vereinsfesten (Absperrungen, Notstromaggregate usw.) wird den Vereinen in Rechnung gestellt.

§ 5 Investitionszuschüsse

- (1) Vereine, welche die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind berechtigt, alle drei Jahre einen Antrag auf Investitionsförderung zu stellen.



- (2) Die Gemeinde kann für folgende Maßnahmen sowie Anschaffungen von Vereinen einen Zuschuss gewähren:
- Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung)
 - Kauf (ohne Grunderwerb)
 - Werterhaltende Instandsetzung (abzüglich 10 % vom zuschussfähigen Aufwand)
- (3) Nicht gefördert werden:
- Zuschauieranlagen
 - Grunderwerb
 - gärtnerische Anlagen
 - Parkplätze
 - Vereinsgaststätten u.ä.
 - Reparaturen / Bauunterhaltung / Pflege
- (4) Über die Gewährung eines Zuschusses in der Regel in Höhe von 15 % der Kosten entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (5) Maßnahmen/Beschaffungen unter einem Gesamtaufwand von 1.000 € werden nicht bezuschusst.
- (6) Anträge für Investitionszuschüsse müssen vor Ausführung der Investition und spätestens bis 30.11. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
Dem Antrag sind beizulegen:
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot
 - Finanzierungsplan
 - schriftliche Begründung des Antrages
 - bei Baumaßnahmen Bauplan mit Baubeschreibung
- (7) Die Höhe des Zuschusses basiert auf der Bruttosumme aller beim Verein für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und bezahlten Kosten ohne Abzug von ggf. anderen Zuschüssen. Von den Vereinsmitgliedern erbrachte Eigenleistungen sind förderfähig. Dabei gilt folgendes:
In Anlehnung an die Regelungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) werden beim Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 25 €/Stunde in Anrechnung gebracht. Eigenleistungen werden nur bis 50 % der übrigen zuschussfähigen (Fremd-)Kosten anerkannt. Als Nachweis ist ein vom Vereinsvorsitzenden unterzeichneter Rapportzettel vorzulegen, der die Namen und die erbrachten Stunden der Helfer enthält.
- (8) Sollte der Verein vorsteuerabzugsberechtigt sein, so wird die Vorsteuer von den Bruttokosten abgezogen.
- (9) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.
Der entstandene Aufwand ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
- Auszahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)
 - Kopie der Original-Belege

§ 6 Übernahme von Bürgschaften

- (1) Die Gemeinde fördert auf Antrag Investitionen im Wege der Restfinanzierung durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt maximal 80 % des Wertes der Investition. Als Wert der Investition gelten die tatsächlichen Herstellungskosten, vermindert um erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse Dritter (Restfinanzierung).
- (2) Der Antrag auf Bürgschaftsübernahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Gemeinde vor Durchführung der Investition die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen kann.

§ 7 Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Jubiläen eine Ehrengabe der Gemeinde in Höhe von 100,00 €

- bei 10-jährigen Jubiläen (10, 20, 30, 40, 60, usw.)
- bei 25, bei 50, bei 75 und bei 100 Jahren

Bei 5-jährigen Jubiläen (5, 15, 35, 45 usw. außer den oben genannten) erhalten die Vereine keine Jubiläumsgabe.

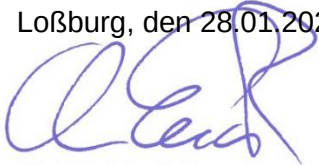
§ 8 Pflege der Sportplätze

- (1) Die Flächen der Sportplätze sind im Eigentum der Gemeinde.
Die Sportplätze wurden von den Sportvereinen gebaut und mit Eigenmitteln, Spenden, Mitteln des WLSB und Zuschüssen der Gemeinde finanziert.
Die Düngerkosten für den Rasen (ca. 5.000 €) werden von den Vereinen nach Rechnungstellung durch die Gemeinde dieser zu 60% ersetzt.
- (2) Die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielfelder, insbesondere Mäharbeiten, sind von den Vereinen in Eigenregie durchzuführen. Auch außerhalb der Spielfelder wird die gesamte Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen von den Sportvereinen durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die vom Gemeinderat Loßburg in der Sitzung am 27.01.2026 beschlossenen Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung, rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 10.11.2015.

Loßburg, den 28.01.2026



Christoph Enderle
Bürgermeister